

**10. Regulativ wegen Vereinigung der Universität
Wittenberg mit der Universität Halle.
Vom 12. April 1817.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen hiedurch, nachdem die Universität durch den Krieg aus Wittenberg vertrieben worden, und die Verhältnisse deren Wiederherstellung in dieser Festung nicht verstaten, Wir aber diese um die Reformation und die Wissenschaften so verdiente Anstalt erhalten wollen, zu diesem Zwecke Folgendes:

§. 1. Die Universitäten Halle und Wittenberg werden in Ansehung der Lehrer und ihrer wissenschaftlichen Anstalten unter dem Namen der „vereinigten Universität von Halle und Wittenberg“ zu einem Ganzen verbunden.

§. 2. Sämmtliche von Wittenberg nach Halle übergegangene Professores ordinarii bilden mit den bereits in Halle angestellten Professores ordinariis das Corpus academicum oder den akademischen Senat.

§. 3. In ihren Fakultäten rangiren sie mit dem Hallischen Personal nach dem Datum ihrer Anstellung als Professores ordinarii in Wittenberg.

§. 4. In Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten eines ordentlichen Professors überhaupt, und was die Wahlfähigkeit zum Rektorat, die Selangung zum Dekanat und die Fakultätsarbeiten nebst den damit verbundenen Einkünften insbesondere betrifft, ist kein Unterschied zwischen den in Halle bereits angestellten und den von Wittenberg dahin abgegangenen ordentlichen Professoren.

§. 5. Die vereinte Universität steht in Allem, was das Personal der Lehrer, die wissenschaftlichen Anstalten, die Verwaltung des akademischen Fonds, die Unterstützung der Studirenden und die akademische Disziplin betrifft, unmittelbar unter der II. Abtheilung des Ministerii des Innern, welches zur Beforgung der Lokalgeschäfte einen besondern Kommissarius in Halle ernennt.

§. 6. Von der Universitätsbibliothek zu Wittenberg bleibt der theologische und der philologische Theil zum Gebrauch des daselbst zu errichtenden Predigerseminarii und des bereits vorhandenen Lycei in Wittenberg zurück. Der übrige Theil der Bibliothek hingegen, so wie alle andern, der Universität Wittenberg gehörigen wissenschaftlichen Sammlungen und Apparate werden nach Halle gebracht, und mit den dortigen Sammlungen und Apparaten, in so weit nicht besondere Stiftungen eine Absonderung nothwendig machen, vereinigt.

§. 7. Das gesammte Vermögen der Universität Wittenberg wird unter der Benennung „die Wittenberger Fundation“ in Wittenberg besonders verwaltet. Die Administration ist einem Rentanten, jetzt dem zeitherigen Universitätsverwalter N. N. in Wittenberg, welchem ein Kontrolleur und Kalkulator beigelegt wird, unter Aufsicht der Direktoren des Wittenberger Predigerseminarii übertragen. Diese Direktoren stehen auch in Ansehung der ökonomischen Geschäfte unmittelbar unter der 2. Abtheilung des Ministerii des Innern. Ueber die Bestimmung der einzelnen Fiscorum, aus welchen das Wittenberger Universitätsvermögen besteht, nämlich des Fisci fundationis und promotionis, des Fisci Stipendiorum regiorum, des Fisci stipendiorum academicorum, des Fisci convictorii, des Fisci bibliothecae, des Fisci nosocomii, des Fisci viduarum academicarum und des Zuschusses aus dem Steuer-Aerario wird Folgendes festgesetzt.

§. 8. Es sollen daraus zunächst die darauf angewiesenen Zahlungen, für das Predigerseminarium und für das Lyceum in Wittenberg, so wie für die dortige Universitätsverwaltung bestritten werden. Der Ueberschuß fließt demnach in die Universitätskasse nach Halle zur Befoldung der dahin gegangenen Wittenberger Professoren und zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Universitätsinstitute. Hiernach sollen der Etat für die Verwaltung in Wittenberg, und der gemeinschaftliche Etat für die kombinirte Universität in Halle gefertigt, auf letzteren der Ueberschuß des ersteren in Einnahme, und die Wittenberger Gehalte und die Kosten der gemeinschaftlichen Institute in Ausgabe gebracht werden, und soll in der Folge bei Gehaltsverleihungen und Verbesserungen der Lehrer an der kombinirten Universität, bloß

auf Verdienst gesehen werden, und zwischen Hallischen und Wittenberger Professoren darin kein Unterschied seyn, sondern diese mit jenen gleiche Ansprüche haben.

§. 9. Aus dem Fisco stipendiorum regionum werden 2000 Rthlr. und aus dem Fisco convictorii 2400 Rthlr. jährlich zu dem Fonds des Predigerseminarii in Wittenberg abgegeben, von der übrigen Einnahme dieser Fiscorum aber in der Regel unbemittelte Studierende in Halle, in nöthigen Fällen aber auch dessen bedürftige Seminaristen in Wittenberg unterstützt. Die Vertheilung dieser Benefizien geschieht halbjährlich von der 2. Abtheilung des Ministerii des Innern, den Stiftungen gemäß, nachdem jedesmal vorher die Qualifikation der um Unterstützung-bittenden Studenten von einer besonders hierzu verordneten, aus einigen Professoren bestehenden Kommission geprüft und darüber gutachtliche Anzeige erstattet worden.

§. 10. Der Fiscus stipendiorum academicorum wird nach Vorschrift der darüber vorhandenen Stiftungen, jedoch dergestalt verwaltet, a) daß die auf der vereinigten Universität von Halle und Wittenberg studirenden Jünglinge, auch, in so fern die Stiftungen es gestatten, die in das Seminarium zu Wittenberg aufgenommenen Kandidaten für qualifizirt zu den für Wittenberger Studenten gestifteten Benefizien geachtet werden, und b) die Kollatur derjenigen Benefizien, welche zeither in Gemäßheit der Stiftung theils von dem akademischen Senat, theils von dem Rektor, entweder allein, oder mit Zuziehung einiger Professoren in Wittenberg vergeben worden, jetzt von Sechs Professoren, die von Wittenberg nach Halle gegangen sind, ausgeübt wird, und nach Abgang eines derselben hat das Ministerium ihnen jedesmal einen anderen als Wittenberger Collator Stipendiorum zuzuordnen. Es haben jedoch die Kollatoren der Wittenberger Stipendiefundation über Vertheilung der akademischen Benefizien halbjährige Anzeigen an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 11. Zu den Professoren der Wittenberger Fundation gehört künftig jedesmal, so wie für jetzt, Ein Professor der Theologie, Ein Professor der Rechte, Ein Professor der Arzneiwissenschaften und drei Professoren der philosophischen Fakultät.

§. 12. Aus dem Fisco bibliothecae werden zuvörderst die Besoldungen bestritten, welche der Direktor und die Kustoden der Bibliothek in Wittenberg zeither erhalten haben, die übrige Einnahme dieses Fisci aber dient zur Anschaffung von Büchern für die vereinigte Bibliothek in Halle, wie bei §. 8.

§. 13. Von dem Fisco nosocomii werden 350 Rthlr. an die klinische Anstalt in Halle, besonders zur Verpflegung kranker Studierenden abgegeben. Der übrig bleibende Theil der Einnahme ist nach Vorschrift der darüber vorhandenen Stiftungen zu verwenden.

§. 14. Zur Perception aus dem Fisco viduarum academicarum gelangen nur a) diejenigen Wittwen, welche zeither aus diesem Fisco unterstützt worden sind, b) die Wittwen derjenigen, von welchen dieser Fiscus zeither statutenmäßige Beiträge erhalten hat, und c) die künftigen Wittwen sämmtlicher ordentlichen Professoren der Wittenberger Fundation, welche ebenfalls zu diesem Fisco die statutenmäßigen Beiträge leisten.

§. 15. Von dem jährlichen Zuschuß von 3500 Rthlr., welchen bisher die Universität Wittenberg aus dem Steuer-Aerario empfangen hat, sind zuvörderst die auf diese Gelder angewiesenen zeitlichen

Perceptenten ferner zu befriedigen, sodann 1500 Rthlr. an das Predigerseminarium in Wittenberg und 150 Rthlr. an die klinische Anstalt in Halle abzugeben, und von dem noch übrig bleibenden Theile dieser Einnahme unbemittelte Studirende zu unterstützen, oder die Freitische zu vermehren.

§. 16. Das der Universität Wittenberg zeither zugestandene Kolaturrecht verschiedener geistlicher Stellen wird künftig von dem Direktorio des Predigerseminarii in Wittenberg ausgeübt. — Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, nach obigen Bestimmungen das Weitere wegen dieser Bereinigung beider Universitäten zu verfügen.

Berlin, den 12. April 1817.

Friedrich Wilhelm.

Die

Preussischen Universitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten
betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preussischem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur
der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königl. Ministerio der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Erster Band.

Die Verfassung der Universitäten im Allgemeinen.



Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1839.





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.